

Eine Zuwendung von 2000 Franken

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **31 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Zuwendung von 2000 Franken

hat das Schweizerische Rote Kreuz durch das internationale Rotkreuz-Komitee in Genf erhalten. Die japanische Kaiserin Shōken hatte seinerzeit einen Fonds errichtet, dessen Zinsertragnis für Unterstützung von Friedensarbeiten des Roten Kreuzes bestimmt war. Mit der Ausrichtung ist das internationale Komitee in Genf betraut. Die Verteilung des Zinses pro 1922 im Betrag von total 25,000 Schweizerfranken ist kürzlich bekannt gemacht worden. Es erhalten die Rotkreuz-Vereine von Oesterreich Fr. 3000, Esthland 2000, Finnland 2000, Frankreich 2000, Ungarn 3000, Rumänien 2000, Jugoslawien 3000, Siam 2000, Schweden 2000, Schweiz 2000 und Tschechoslovakei 2000. Bei der Begründung des Schweizerischen Betreffnisses wird unsere Betätigung in der Bekämpfung der Epidemien und die Hilfsaktion für Rußland hervorgehoben.

Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Das Kurpfuscherthum.

Referat von Herrn Dr. H. Hunziker, Stadtphysikus in Basel, an der Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren in St. Gallen, im Juni 1922.

Meine Herren! Herr Regierungsrat Dr. Memmer hat mich ersucht, an Ihrer Versammlung über die Kurpfuscherfrage zu referieren. Es ist dies ein Thema, das in den letzten Jahren verschiedentlich an Ärztekongressen, in medizinischen Zeitschriften, in Broschüren und in der Tagespresse erörtert worden ist und das durch gewisse Initiativen, die in verschiedenen Kantonen in der letzten Zeit lanciert worden sind, ein lebhaftes Interesse der Gesundheitsbehörden gerade heute beanspruchen kann. Als Kurpfuscher bezeichnet man denjenigen, der ohne ein vorhergegangenes medizinisches Studium und ohne einen Befähigungsnachweis vor einer staatlichen Prüfungskommission erbracht zu haben, gewerbsmäßig die Heilkunde ausübt.

Das Kurpfuscherunwesen ist in unserm Land offenbar ein alteingewurzelter Uebel. Schon vom 17. Jahrhundert an finden wir gesetzliche Bestimmungen gegen die fremden und einheimischen Marktschreier und Quackjäger oder Stumpelärzte, wie die erlassenen Verordnungen damals die wilden Ärzte betitelten. Ein vom Jahr 1733 datierter bernischer Er-

laß bedroht solche, welche Kranke besorgen, ohne vorher, entweder durch die medizinische Fakultät, die chirurgische Sozietät der Hauptstadt oder die äußern autorisierten Kommunen im Land genau und sorgfältig geprüft worden zu sein und die obrigkeitliche Bewilligung erhalten zu haben, mit Gefangenschaft oder nach Umständen mit Strafen an Ehr, Leib und Gut.

Eine drastische Schilderung vom Kurpfuscherwesen zu Anfang des verfloffenen Jahrhunderts gibt uns auch Jeremias Gotthelf im „Annebäbi Zowäger“. Wir lächeln über seine Schilderungen des Quackjägers, der die Gebrechen seiner Patienten durch einen Blick in eine Flasche klaren Wassers bestimmte, und jenes Charlatans, jenes Doktors im Emdtal bei Frutigen, der den Weibern die Hand auf die Brust legte und mit ihnen betete, oder, wenn man ihn um Rat frug für einen Kranken im Emmental, ein Fernrohr nahm und kaltblütig nach der Himmelsgegend hinsah, wo das Emmental lag, um zu ergründen, ob der Patient den Glauben hätte oder nicht. Und die Leute sahen solchen Manövern auf das gläubigste zu. Und doch, sinnloser waren diese Prozeduren nicht,